

- c) der Kenntnis der einschlägigen Arbeitsschutzanordnungen, Brandschutz- und Betriebsvorschriften für den bühnen technischen Betrieb sowie der Sofortmaßnahmen bei Bränden und Unfällen;
- d) der Kenntnis gesellschafts- und kulturpolitischer Fragen, insbesondere der des Theaters.

§ 7
Ergebnis der Prüfung

- (1) Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Prüfling auf allen im § 6 angegebenen Gebieten ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten nachweist.
- (2) Über den Ablauf der Prüfung und ihr Ergebnis ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (3) Nach bestandener Prüfung stellt das Ministerium für Kultur, Hauptabteilung Darstellende Kunst, ein[^] Befähigungszeugnis aus (Anlagen 1 und 2).

§ 8
Wiederholung der Prüfung

- (1) Wird die Prüfung in einem Fach nicht bestanden, so kann nach ausreichender Ergänzung der Ausbildung die Prüfung in diesem Fach erneut beantragt werden. Den Umfang und die Zeitdauer der Ergänzungsausbildung legt der Prüfungsausschuß fest.
- (2) Wird die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so ist eine erneute Prüfung nicht mehr zulässig.

§ 9
Gebühren

Für die Prüfung werden Gebühren nach der Anordnung Nr. 1 vom 9. Dezember 1955 über die Verwaltungsgebührentarife zur Verordnung über die staatlichen Verwaltungsgebühren (Sonderdruck Nr. 144 des Gesetzblattes) erhoben.

§ 10
Entzug von Befähigungszeugnissen

- (1) Das Ministerium für Kultur, Hauptabteilung Darstellende Kunst, kann das Befähigungszeugnis für dauernd oder auf eine bestimmte Zeit entziehen, wenn der Inhaber
 - a) gröblich gegen die bauaufsichtlichen Bestimmungen, die Arbeitsschutzanordnungen, Sicherheits-, Brandschutz- oder Betriebsvorschriften verstößt oder anderweitig in seiner Tätigkeit im Bühnenbetrieb unzuverlässig ist; oder
 - b) sich strafbarer Handlungen schuldig macht, die ihn für eine weitere Tätigkeit als technischer Bühnen Vorstand ungeeignet erscheinen lassen; oder
 - c) körperlich oder geistig für den Bühnenbetrieb untauglich ist und diese Untauglichkeit amtsärztlich diestgestellt wurde.
- (2) Sofortmaßnahmen der staatlichen Kontrollorgane werden von dieser Regelung nicht berührt.

§ 11
Schlußbestimmungen

- (1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung vom 29. Dezember 1952 der Prüfungsordnung für technische Bühnen Vorstände (GBI. 1953 S. 105) außer Kraft.

Berlin, den 1. September 1956

Ministerium für Kultur
I. V.: A busch
Staatssekretär

Anlage 1

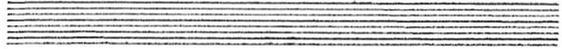
zu vorstehender Anordnung

(Vorderseite)

Nr. Aktenzeichen.....

Befähigungszeugnis

als



Herrn.....

geboren am in

wird auf Grund der hier am

abgehaltenen Prüfung bescheinigt, daß er befähigt ist, als

.....
verantwortlich tätig zu sein.

Berlin, den

Ministerium für Kultur
H. A. Darstellende Kunst
Prüfungsausschuß
für technische Bühnenvorstände

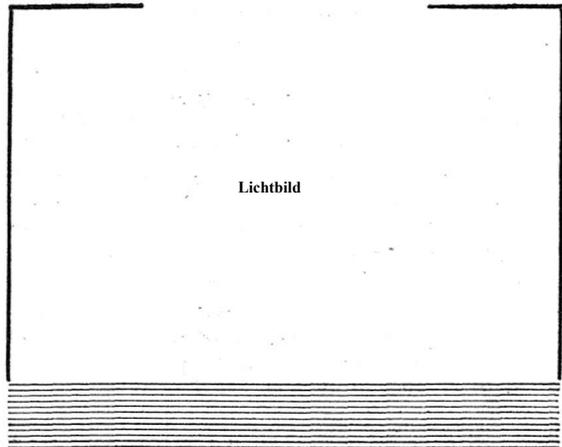
Stempel

.....
Unterschrift

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

(Rückseite)



Lichtbild

.....
Eigenhändige Unterschrift des Inhabers